

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/19

Xanten, 05.06.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.06.2013 bis 15.07.2013 einschließlich hier: Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, „Wohnanlage Poststraße“ für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2	2 - 3

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, "Wohnanlage Poststraße" für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 die Aufstellung und die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, "Wohnanlage Poststraße" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, "Wohnanlage Poststraße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 1022, 1474 tlw. und 970. Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer Nachnutzung des ehemaligen „Gästehaus“-Grundstücks durch die Schaffung von Wohnraum.

Der Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, "Wohnanlage Poststraße" liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### **13.06.2013 bis 15.07.2013 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Gutachten zu Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr, eine Sportanlage und einen Parkplatz, TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 11.01.2013
- Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner, 18.03.2013
- Aufnahme und Bewertung des Baumbestands, natur-aspekte kalfhues, 31.01.2013

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 97 -6. Änderung-, "Wohnanlage Poststraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 31.05.2013

Strunk  
Bürgermeister

